



Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung/Jahresnorm zur Betreuung eines Kindes (§ 46 LDG)

Auskünfte: Fischer Melanie
Telefon: +43 (0)50 536 - 16062
Fax: +43 (0)50 536 - 16000
e-mail: melanie.fischer@ktn.gv.at
(Zutreffendes ankreuzen)

AKL – FNr.: 035/2-11

2 Seiten

- die Ausführung gilt für beiderlei Geschlecht

Name (Amtstitel):

SVNr. / GEB.: Personalzahl:

Wohnadresse:

Schule:

Antrag auf Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung/Jahresnorm zur Betreuung eines Kindes gem. § 46 LDG (nur für pragmatisierte LehrerInnen)

Ich ersuche um Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung auf Wochenstunden, gemäß § 46 LDG

für das Schuljahr /

für die Zeit vom bis

Geburtsdatum des Kindes:

Gleichzeitig beantrage ich gemäß § 116d Abs. 3 GehG 1956, in der geltenden Fassung, die Einbeziehung, der durch die Herabsetzung entfallenen Bezüge und Sonderzahlungen in die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag ("Altersteilzeit"). **Die Bewilligung erfolgt jeweils vom 1.9. – 31.8. des beantragten Schuljahres.**

ja

nein

..... ,
Ort Datum

.....
Unterschrift des/r Antragstellers/in

Kenntnisnahme der Schulleitung:

..... ,

Ort

Datum

.....

Unterschrift des/r Schulleiters/in

Kenntnisnahme des Bezirksschulrates:

..... ,

Ort

Datum

.....

Unterschrift des/r Bezirksschulinspektors/in

Der Antrag ist im Dienstweg weiterzuleiten!

Anmerkungen:

Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes gem. **§ 46 LDG i.d.g.F.**

(1) Die Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Landeslehrers ist auf seinen Antrag zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes
 2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 3. eines sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt der Landeslehrer und (oder) sein Ehegatte überwiegend aufkommen,
- bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabzusetzen. § 45 Abs. 2 und 4 ist anzuwenden.

(2) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes wirksam.

(3) Eine solche Herabsetzung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind dem Haushalt des Landeslehrers angehört und noch nicht schulpflichtig ist und
2. der Landeslehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Landeslehrer hat den **Antrag auf Herabsetzung** der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung **spätestens zwei Monate vor** dem gewollten **Wirksamkeitsbeginn** zu stellen.

(5) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist dem Landeslehrer für die von ihm beantragte Dauer, während der er Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat, eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auch unter die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes zu gewähren.

(6) Abweichend von Abs. 2 und 3 sowie § 48 Abs. 1 letzter Satz ist eine Herabsetzung zur Pflege oder Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, bezogen wird, auch nach dem Schuleintritt des Kindes oder über den Schuleintritt des Kindes hinaus zu gewähren. Der gemeinsame Haushalt nach Abs. 3 Z 1 besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.